

Wirtschaftskatasters und des Grundbuches, sowie die Herstellung und Herausgabe von großmaßstäbigen Wirtschaftskarten für VEG, LPG, GPG und deren kooperative Einrichtungen.

Der Liegenschaftsdienst führt dazu notwendige eigene Vermessungsarbeiten aus und verwertet andere Vermessungsergebnisse. Ihm obliegt auch die Leitung, Kontrolle und analytische Auswertung des *nichtlandwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs* sowie die Bereitstellung von graphischen, numerischen und verbalen Planungsgrundlagen und -informationen. Zu den letzteren gehören Auszüge aus Liegenschaftskarten und -registern, Flächennachweise, Flächenbilanzen, Beschreibungen der Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnisse an Grundstücken und Gebäuden. Der Liegenschaftsdienst wirkt mit bei der Planung und Koordinierung von Vermessungsarbeiten zur Herstellung und Aktualisierung großmaßstäbiger Karten.

Wichtige Aufgaben hat der Liegenschaftsdienst bei der Gewährleistung der staatlichen Bodenordnung und effektiven Bodennutzung sowie bei der Erhaltung und dem Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds.

Mit der VO über den Verkehr mit Grundstücken — Grundstücksverkehrs-VO — vom 15.12.1977 (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 73) und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften wurden Regelungen getroffen, um den Boden effektiver zu nutzen, die Wohn- und Erholungsbedingungen für die Bürger zu verbessern und ihre Rechtssicherheit zu gewährleisten.¹⁰ Diese Rechtsvorschriften sichern, daß die zivilrechtlichen Handlungen der Bürger auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs den Grundsätzen sozialistischer Bodenpolitik entsprechen. Die Grundstücksverkehrs-VO enthält dazu u. a. spezielle Festlegungen über erforderliche staatliche Genehmigungen. So bedürfen z. B. die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück durch Vertrag (§ 297 ZGB) oder der Verzicht auf das Eigentum an einem Grundstück einer Genehmigung (§ 2 Abs. 1).

Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn die ordnungsgemäße Verwaltung oder die gesellschaftlich effektive Nutzung des Grundstücks nicht gewährleistet sind oder wenn spekulative Ziele oder Interessen verfolgt werden. Außerdem wird die Genehmigung versagt, wenn eine Konzentration von Eigentums- und Nutzungsrechten an Grundstücken entstehen würde (§ 3 Abs. 4). Jede ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller durch das zuständige Organ des Staatsapparates zu begründen.

Die Grundstücksverkehrs-VO regelt weiterhin die differenzierte Zuständigkeit der Räte der Kreise und ihrer verschiedenen Fachorgane bzw. der jeweils zuständigen Außenstellen des Liegenschaftsdienstes der Räte der Bezirke für die Entscheidungen über Genehmigungsanträge (§7). Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben beim Genehmigungsverfahren mitzuwirken.

Um die staatlichen und gesellschaftlichen Interessen zu gewährleisten, können die Räte der Kreise zum Erwerb von Grundstücken zugunsten des Volkseigentums sowie des Eigentums sozialistischer Genossenschaften oder gesellschaftlicher Organisationen das staatliche Vorerwerbsrecht ausüben (§ 11 Abs. 1). In einem solchen Falle wird der zulässige Wert des Grundstücks als Entschädigung erstattet.

¹⁰ Vgl. dazu im einzelnen G. Straub, „Die staatliche Leitung und Kontrolle des Grundstücksverkehrs“, NJ, 1978/4, S. 166 ff.